

5.
Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft. Gleichzeitig werden die Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 24. Juli 1968 zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff.

StPO - I Pr 1 - 112 - 4/68 - (NJ 1968 H. 16 S. 505) und vom 25. November 1970 zur Abänderung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. Juli 1968 — I Pr 1 - 112 - 3/70 - (NJ 1971 H.3 Beil. 4/71) aufgehoben.“

2

Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. März 1975
(GBl. I Nr. 15 S. 285)

Vorbemerkung: Vgl. hierzu die RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (auszugsw. abgedr. nach den §§ 6, 11, 16, 17, 22 und 25 dieser DB).

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Repu-

blik - StPO - (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur Durchführung des § 339 Abs. 5 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes bestimmt:

I.

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt

1. die Aufgaben der Gerichte bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen,

2. die Verwirklichung von Strafen ohne Freiheitsentzug, Zusatzstrafen sowie ande-

ren gerichtlichen Maßnahmen und Verpflichtungen.

(2) Gerichtliche Entscheidungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Urteile in Strafsachen, Strafbefehle, Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Beschlüsse über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke.

II.

Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

Vorbemerkung: Vgl. Ziff. 1.1.—3. und 5. sowie Ziff. II.7. und 8. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. nach § 6 dieser DB)

§ 2

Verwirklichungsersuchen

(1) Das zuständige Gericht (§ 340 Abs. 2 StPO) leitet die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung durch Zustellung eines